

BO-Nr. 3612 – 11.07.22

## **Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **– Satzungsänderung –**

Der Vorstand der „Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ mit Sitz in Rottenburg beantragte mit Schreiben vom 8. Juli 2022 die Bischöfliche Zustimmung der durch die Mitglieder des Stiftungsrats am 5. Juli 2022 beschlossenen Satzungsänderungen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) i. V. m. § 7 Abs. 1, 2 StiftO hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 05.07.2022) der „Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Stiftungssatzung in ihrer Fassung vom 1. August 2011 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und den Satzungsänderungen mit Unterschrift am 25. Juli 2022 zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 10. August 2022 – RA-0562.4 – die durch den Stiftungsrat am 5. Juli 2022 beschlossene Änderung der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. September 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Satzung Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

#### **Vorbemerkung**

Durch Urkunde des Bischofs von Rottenburg vom 11.09.1972 wurde zur Förderung und Unterstützung der Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen die „Stiftung Katholische Freie Schule“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 03.03.1924 (Reg. Bl. S. 93), nunmehr §§ 22, 24 und 29 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GesBl. S. 408) errichtet.

Die Verwaltung der Stiftung wurde mit der zugleich vom Bischof von Rottenburg erlassenen Satzung vom 11.09.1972 geregelt (KABl. 1973, S. 317) mit Änderungen vom 20.10.1978 (KABl. 1979, S. 45), 19.01.1996 (KABl. 1996, S. 109) und 25.04./11.12.1998 (KABl. 1999, S. 511).

Die Landesregierung hat am 23.01.1973 die „Stiftung Katholische Freie Schule“ als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt. Die Genehmigung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt gemacht worden (GesBl. 1973, S. 84).

### Präambel

Die Katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart blicken teilweise auf eine über 100-jährige Geschichte zurück. In der 1828 neu gegründeten Diözese Rottenburg knüpften katholische Bürger, Eltern und neu gegründete Ordensgemeinschaften an die frühere katholische Bildungstradition der Klöster, Orden und Bistümer an und gründeten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Schulen für katholische Schülerinnen und Schüler, besonders auch für Mädchen und junge Frauen und auch für Kinder aus der ärmeren Bevölkerung, um ihnen überhaupt einen Zugang zu Bildung und Ausbildung zu eröffnen. Das Bistum ermöglichte mit der Gründung seiner Konvikte Jungen den Zugang zu höherer Bildung und auch den Weg zum Priestertum. Mit der Ordnung des Schulwesens durch den Staat Anfang des 20. Jahrhunderts gingen die von Eltern gegründeten katholischen Schulen in die Trägerschaft der Orden über. Gleichzeitig entstanden im 19. und 20. Jahrhundert Schulen in Heimen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen sowie Ausbildungsschulen für soziale Berufe.

Das diözesane Schulwesen begann in den späten 60'er Jahren des letzten Jahrhunderts mit der Gründung von 8 katholischen Schulen in der Trägerschaft von Elternvereinen, den so genannten „Schulwerken“.

Ab 1969 wurde im Katholischen Schulwerk die Idee diskutiert, eine Förderstiftung für die Katholischen Freien Schulen zu gründen. Die „Stiftung Katholische Freie Schule“ wurde dann zur Förderung der katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen am 11. September 1972 durch Bischof Carl-Joseph Leiprecht als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 2, zweiter Halbsatz, des württembergischen Gesetzes über Kirchen vom 03.03.1924 errichtet. Die Landesregierung hat am 23.01.1973 die „Stiftung Katholische Freie Schule“ als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt. Die Genehmigung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt gemacht worden (GesBl. 1973, S. 84). Zeitgleich zur Errichtung wurde eine Stiftungssatzung erlassen. Der in der Stiftungssatzung festgehaltene Zweck der Stiftung ist die Förderung der Katholischen Freien Schulen in der Diözese. Von Anfang an wurde der Begriff Förderung sehr umfassend, und damit in ideeller, materieller und personeller Hinsicht, verstanden. Wesentliche inhaltliche und finanzielle Beiträge zur Gründung der Stiftung wurden von den Orden mit Schulträgerschaft geleistet. Im Jahr 1990 wurde die Stiftungssatzung dahingehend geändert, dass die Stiftung auch selbst die Möglichkeit hat, Schulen in ihre Trägerschaft zu übernehmen. Im Jahre 2022/2023 haben sich zahlreiche bisher selbstständige katholische Schulstiftungen aus der Diözese mit der Stiftung im Wege von Zulegungen rechtlich vereinigt und sich unter ihr Stiftungsdach begeben.

Die Stiftung dient dem Erhalt und der Förderung des katholischen Schulwesens in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Begriff Förderung wird dabei sehr umfassend, und damit in ideeller, materieller und personeller Hinsicht verstanden. Seit Beginn des diözesanen Schulwesens nehmen ehrenamtlich Tätige eine wichtige Rolle ein. Das Zusammenspiel innerhalb der Stiftung, – bspw. zwischen Schulstandort und übergeordneten Stiftungsorganen – versteht sich immer im Kontext des Subsidiaritätsprinzips der katholischen Soziallehre. Zentrale Fragen, bspw. der Schulentwicklung, können und sollen vor Ort gelöst und gesteuert werden. Die übergeordneten Stiftungsorgane dienen der Unterstützung der lokalen, ehrenamtlich getragenen Schulgremien vor Ort und der Wahrung der Interessen der Gesamtstiftung.

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der Stiftung Katholische Freie Schule um eine vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtete öffentliche juristische Person. Nach weltlichem Recht ist die Stiftung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Religion, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 AO.
- (3) Der vorgenannte Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die pädagogische Begleitung und schulpolitische Vertretung aller Katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  - b) die Trägerschaft und den Betrieb von Katholischen Schulen gem. Canon 803 § 1 CIC sowie deren angeschlossenen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  - c) die ideelle, finanzielle oder beratende Förderung anderer Katholischer Schulen und der ihnen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Maßnahmen werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft und Betrieb von Sozialeinrichtungen wie Ganztagsbereich und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen,
  2. die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens,
  3. die Unterstützung Katholischer Schulen bei der Verwirklichung ihrer Zielsetzung gemäß der Bischöflichen Grundordnung für die Katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung in ideeller Hinsicht,
  4. die Gewährung von Zuwendungen an die Schulen der Stiftung und an andere Katholische Schulen und jeweils anderen Einrichtungen sowie an Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer im Sinne der Bischöflichen Grundordnung für die Katholischen Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, durch die Einrichtung oder Unterhaltung sonstiger Zweckbetriebe für die Katholischen Schulen und durch Zuwendungen an solche Zweckbetriebe in finanzieller Hinsicht,
  5. die Gewährung von pädagogischen Leistungen und Verwaltungsdienstleistungen und die Vermietung von Immobilien, soweit diese Tätigkeiten an Katholische Schulen zur

unmittelbaren Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erbracht werden,

6. die Übernahme der Anstellungsträgerschaft, Besoldung oder Versorgung für die Mitarbeiter an den Katholischen Schulen und der ihnen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen sowie durch Verleihung öffentlicher Amtsbezeichnungen an diese Mitarbeiter in personeller Hinsicht.
- (5) Die in Abs. 2 genannten Satzungszwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg- Stuttgart, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, mittels der in Abs. 3 und 4 genannten Maßnahmen verwirklicht werden. Die Stiftung kann ferner zur Erfüllung ihrer Zwecke eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (6) Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Auf die Beamten finden das Kirchenbeamtenstatut und die sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für den lehrenden Bereich kann die Stiftung auch beamtenähnliche Dienstordnungsverhältnisse begründen. Diese sind auf der Grundlage eines Vertrages öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Einzelheiten sind in der Dienstordnung und den ergänzenden Bestimmungen zu regeln.
- (7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen - insbesondere katholischen – Organisationen und Institutionen des Schulwesens zusammen.
- (8) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und pastoralen Aufgabenerfüllung.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Erhalt des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich sowohl aus dem Stiftungsgeschäft als auch aus dem Grundstockvermögen, einschließlich eventuellen Zustiftungen von bislang rechtlich selbstständigen Stiftungen, die der Stiftung zugelegt werden.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne und -verluste sind in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die zum Stiftungsvermögen gehört. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass diese Rücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck

verwendet wird.

- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Stiftung sind möglich. Die Stiftung ist auch berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (6) Soweit durch die Zulegung von vormals rechtlich selbstständigen örtlichen Schulstiftungen deren Grundstockvermögen (Errichtungskapital und Zustiftungen) in das Grundstockvermögen der Stiftung übertragen wurde, darf dieses zugeführte Grundstockvermögen, solange der jeweilige örtliche Schulstandort besteht, nur für Zwecke dieses örtlichen Schulstandorts verwendet werden.

## **§ 5**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Vorstand,
- c) die besonderen Vertreter,
- d) die Örtlichen Stiftungsbeiräte.

## **§ 6**

### **Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Stiftung**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung arbeiten innerhalb der jeweiligen Organe und zwischen den Organen vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Bestellung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsbeirats in den Stiftungsrat.
- (3) Die Organe sind bei ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind die Organe nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung mit derselben Tagesordnung erneut satzungsgemäß einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (4) Die Organe beschließen, sofern diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Verhinderungsfall, die seines ersten Stellvertreters; sind weder Vorsitzender noch der erste Stellvertreter benannt oder anwesend, ist bei Stimmengleichheit ein Beschluss nicht

gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

- (5) Die Organe können, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall der des ersten Stellvertreters oder in dessen Verhinderungsfall gegebenenfalls der des zweiten Stellvertreters, Sitzungen auch in elektronischer Form ohne Präsenz ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort oder in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Teilnahmeberechtigten durchführen. Sind weder Vorsitzender noch Stellvertreter benannt, entscheidet die Mehrheit der Organmitglieder über die Form der Sitzung. Die Regelungen dieser Satzung zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Organe sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder der Organe sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, Beschlüsse der Organe auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung seines ersten Stellvertreters, im schriftlichen oder telefonischen Abstimmungsverfahren nach Maßgabe des Abs. 4 gefasst werden. Dem Beschlussverfahren muss die Mehrheit der Organmitglieder zustimmen; die Stimmabgabe gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren. Schweigt ein Organmitglied länger als eine Woche, gilt dessen Schweigen als Stimmenthaltung sowohl betreffend das Beschlussverfahren als auch betreffend den Beschlussantrag. Der Vorsitzende bzw. sein erster Stellvertreter bzw. ein sonstiges Organmitglied fertigt ein Beschlussprotokoll an, das allen Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zuzusenden ist.
- (7) Über den Verlauf jeder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort, Form und Zeit der Sitzung, Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der teilnehmenden Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen. Die Organmitglieder erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Protokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht.
- (8) Die Organmitglieder sind über alle internen Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 7

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 16 Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
  - a) mindestens ein und bis zu sechs vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
  - b) der Leiter der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg am Neckar,

- c) ein vom Diözesanrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
- d) der Vorsitzende des Beirats für die Katholischen Fachschulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- e) der Vorsitzende des Beirats der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- f) der Vorsitzende des Beirats für die Ordensschulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- g) mindestens ein und bis zu fünf von den Örtlichen Stiftungsbeiräten nach § 17 Abs. 5 dieser Satzung gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungsrats gemäß lit. d) bis f) können sich bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten lassen. Die Bestellung der gewählten bzw. der Mitglieder kraft Amtes gemäß lit. b) bis g) bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (3) Mitglied des Stiftungsrats kann nicht sein, wer
- a) Vorstandsmitglied der Stiftung ist,
  - b) zum besonderen Vertreter der Stiftung bestellt ist,
  - c) in einem Beamten- oder Anstellungsverhältnis zur Stiftung steht.

Mitglieder des Stiftungsrats, bei denen eines der vorgenannten Ausschlusskriterien nach ihrer Berufung oder Wahl in den Stiftungsrat eintritt, scheiden zum Zeitpunkt des Eintretens des Ausschlusskriteriums aus dem Stiftungsrat aus.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Wählbar zum Vorsitzenden ist nur ein vom Bischof nach Abs. 2 lit. a) berufenes Stiftungsratsmitglied. Der Leiter der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg am Neckar ist qua Amt erster stellvertretender Vorsitzender.
- (5) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 2 lit. b) bis f) richtet sich nach der Dauer ihrer Funktion, an die die Mitgliedschaft im Stiftungsrat geknüpft ist. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 2 lit. a) und lit. g) beträgt 5 Jahre; sie bleiben nach turnusmäßigem Ablauf der Amtsdauer solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen bzw. gewählt und vom Bischof bestätigt ist. Das Amt endet im Übrigen durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Mehrfache Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied nach Abs. 2 lit. a) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Bischof für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied nach Abs. 2 lit. g) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt für den Rest der fünfjährigen Amtszeit der Kandidat nach, der in der letzten Wahl die jeweils nächstmeisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Die Stiftung wird gegenüber dem Vorstand vom Vorsitzenden

des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter jeweils allein vertreten.

## **§ 8**

### **Arbeitsweise des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber drei Mal im Kalenderjahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall die Stellvertreter, zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Form der Sitzung, Tag, Zeit und der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen. Sie haben grundsätzlich das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von der Teilnahme auszuschließen.
- (4) Zu den Sitzungen des Stiftungsrats oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können vom Stiftungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, beratende Teilnehmer eingeladen werden.
- (5) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich für die Stiftung tätig; sie erhalten jedoch auf Nachweis Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er nimmt seine Aufgabe auf Grundlage einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung wahr. Er berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszweckes (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit nach Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
  - b) Regelung und Arbeitsweise der Stiftungsorgane durch den Erlass entsprechender Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung für den Vorstand hat auch Regelungen über Rechtshandlungen des Vorstands, die einer vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen, zu enthalten,



- c) Regelung und Arbeitsweise der besonderen Vertreter und der örtlichen Stiftungsbeiräte durch den Erlass entsprechender Geschäftsordnungen,
  - d) Erlass einer Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Örtlichen Stiftungsbeiräte in den Stiftungsrat (§ 7 Abs. 2 lit. g),
  - e) Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
  - f) Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB an den Vorstand,
  - g) Regelungen über Berichtspflichten des Vorstands,
  - h) Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  - i) Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Einrichtungen,
  - j) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - k) Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  - l) die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele entsprechend der Grundordnung für die Katholischen Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und – für die von der Stiftung getragenen Einrichtungen - der Bildungs- und Lehrpläne,
  - m) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Gesamt- Wirtschaftsplan, inklusive des Investitions- und Stellenplanes,
  - n) Festlegung und Änderung der Förderrichtlinie und der Finanzordnung für die Stiftung und die örtlichen Schulstandorte,
  - o) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - p) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks und des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
  - q) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - r) Wahl des Wirtschaftsprüfers, einschließlich der Bestimmung von Art und Umfang des Prüfungsauftrags,
  - s) Genehmigung von Zustiftungen,
  - t) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
  - u) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - v) Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats,
  - w) Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers
  - x) Entscheidung über die vom Vorstand vorgeschlagene Bestellung eines besonderen Vertreters der Stiftung im örtlichen Wirkungskreis.
- (3) Entscheidungen oder die Einführung bzw. Änderung von Regelungen betreffend

- a) Maßnahmen gem. § 9 Abs. 2 lit. c) und d),
  - b) Abgabe und Aufgabe von Einrichtungen gem. § 9 Abs. 2 lit. i),
  - c) Verwendung von standortbezogenen Rücklagen nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 S. 3 bis 5 und § 5 Abs. 3 der Finanzordnung in ihrer Erstfassung,
- bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen im Stiftungsrat.

### **§ 10**

#### **Ausschüsse des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und an diese Befugnisse und Zustimmungserfordernisse delegieren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zur Bildung eines Finanzausschusses ist der Stiftungsrat verpflichtet, außerdem soll ein Leitender Ausschuss und ein Pädagogikausschuss gebildet werden; die Ausschüsse können auch als Arbeitskreise bezeichnet werden.
- a) Leitender Ausschuss  
Dem Leitenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats an. Seine Aufgabe ist es, den Stiftungsrat insbesondere bei der Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu unterstützen und deren Ausführung zu überwachen.
  - b) Arbeitskreis Pädagogik  
Dem Arbeitskreis Pädagogik gehören zwei bis sechs vom Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählte Mitglieder an, wobei eines davon zum Kreis der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 lit. g) zählt. Seine Aufgabe ist die Weiterentwicklung der schulischen und theologisch-religionspädagogischen Gesamtkonzeption sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der Katholischen Freien Schulen unter Beachtung der jeweiligen Situation und aktueller Erkenntnisse auf dem Gebiet der Religionspädagogik.
  - c) Arbeitskreis Finanzen  
Dem Arbeitskreis Finanzen gehören zwei bis vier vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an, wobei mindestens eines davon zum Kreis der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 lit. g) zählt. Er befasst sich mit den wirtschaftlichen Belangen der Stiftung und arbeitet unter anderem mit an der Entwicklung der Finanz- und Vermögensstrategie.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Pädagogik- und Finanzausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen; sie sind zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand kann stellvertretend auch einen für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Sachbearbeiter entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Stiftungsrat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse eine Niederschrift, die dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats zuzuleiten ist. Im Übrigen legt der Stiftungsrat im Benehmen mit den Ausschüssen geeignete Formen der gegenseitigen Information und Kooperation fest.

**§ 11****Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei hauptamtlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart und dem Stiftungsrat im Einvernehmen ausgewählt und vom Bischof auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine mehrfache Wiederberufung ist möglich, wobei eine Wiederberufung vom Stiftungsrat spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen und dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach turnusmäßigem Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Der Stiftungsrat kann dem Bischof geeignete Kandidaten vorschlagen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Stiftungsrat einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter benennen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen bei ihrer Berufung Qualifikationen in den Bereichen Schulpädagogik und/oder Betriebswirtschaft ausweisen. Sie tragen den Titel „Stiftungsdirektor“ und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Stiftungsrat.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand, zum Beispiel durch Abberufung, jederzeit zulässige Amtsniederlegung oder Tod, wird für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied in den Vorstand berufen.

**§ 12****Vertretung der Stiftung durch den Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss einzelne oder alle Vorstandsmitglieder jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

**§ 13****Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung des Vorstands und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er hat dabei die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen und den Willen des Stifters zu erfüllen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt für die Leitung und Verwaltung der Stiftung verantwortlich. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern wird durch einen der Geschäftsordnung des Vorstands beigefügten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) Erhaltung, sachgerechte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Anstellung, Versetzung, Abordnung und Entlassung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern der Stiftung,
  - c) Führung der Bücher der Stiftung und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
  - d) Aufstellung eines Gesamt-Wirtschaftsplans, inklusive Investitions- und Stellenplan, für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage an den Stiftungsrat, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres,
  - e) Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung des Vorstands, einschließlich Geschäftsverteilungsplan,
  - f) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über alle rechtlichen und wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten,
  - g) Zusammenarbeit mit den Örtlichen Stiftungsbeiräten nach Maßgabe der vom Vorstand für den jeweiligen Örtlichen Stiftungsbeirat aufgestellten und vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung,
  - h) Einberufung einer Wahlkommission für die Durchführung der Wahl der Vertreter der Örtlichen Stiftungsbeiräte in den Stiftungsrat nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands erlassenen Wahlordnung.
- (4) Der Vorstand ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

#### **§ 14**

##### **Arbeitsweise des Vorstands**

- (1) Der Vorstand legt, abhängig von der Zahl seiner Mitglieder, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung des Vorstands fest.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen bei Ihren Entscheidungen und Beschlussfassungen Einvernehmlichkeit anstreben. Lässt sich eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht herstellen, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, sofern der Stiftungsrat einen solchen benannt hat; andernfalls ist ein Beschluss nicht gefasst.

#### **§ 15**

##### **Besondere Vertreter im örtlichen Wirkungsbereich**

- (1) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Belange von einzelnen Schulstandorten besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter verwirklichen die Zwecke, Ziele und Aufgaben der Stiftung im jeweiligen örtlichen Wirkungskreis der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, einer vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands erlassenen Geschäftsordnung für die besonderen Vertreter und den Beschlüssen des Vorstands und des Stiftungsrats. Die Bestellung eines besonderen Vertreters bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats sowie der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der jeweilige Leiter des örtlichen Bildungs- oder Schulzentrums, ersatzweise der örtliche Schulleiter, soll in der Regel zum besonderen Vertreter bestellt werden. Darüber hinaus soll der Vorstand ein Mitglied des örtlichen Stiftungsbeirats zum weiteren besonderen Vertreter bestellen. Der Leiter des örtlichen Bildungs- oder Schulzentrums, ersatzweise der örtliche Schulleiter, und der örtliche Stiftungsbeirat können einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten; folgt der Vorstand dem Vorschlag ausnahmsweise nicht, begründet er dies. Dieser weitere besondere Vertreter darf nicht in einem Beamten- oder Anstellungsverhältnis zur Stiftung stehen, sondern soll vornehmlich der Elternschaft des jeweiligen Schulstandorts angehören. Dieser besondere Vertreter hat, solange er besonderer Vertreter ist, kein Antrags- und Stimmrecht im Örtlichen Stiftungsbeirat, behält aber seinen Sitz im Örtlichen Stiftungsbeirat.
- (3) Die besonderen Vertreter sind in ihrem bei Berufung definierten örtlichen Wirkungskreis berechtigt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sich im Rahmen ihrer Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Vorstands und des Stiftungsrats bewegt. Ist an einem Schulstandort nur ein besonderer Vertreter bestellt, vertritt dieser die Stiftung im vorgenannten Rahmen allein; sind zwei besondere Vertreter bestellt, vertreten diese die Stiftung gemeinsam. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Unbeschadet der im Innenverhältnis getroffenen Regelungen zur Vertretungsmacht gilt im Außenverhältnis gegenüber Dritten, dass die Vertretung der Stiftung durch besondere Vertreter in folgenden Fällen ausgeschlossen ist:
- a) Rechtsgeschäfte betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Belastung von Grundstücken,
  - b) Abschluss und Änderung von Miet- oder Pachtverträgen,
  - c) Abschluss und Änderung von Kreditverträgen, einschließlich Kontokorrentkredite,
  - d) Erklärung von Bürgschaften, Schuldübernahmen und Schuldbeitritten,
  - e) Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Beteiligungen an anderen Rechtsträgern,
  - f) Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.
- (6) Das Amt als besonderer Vertreter endet, wenn
- a) er sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegt, was jederzeit zulässig ist, oder
  - b) seine Stellung als Leiter des örtlichen Bildungs- oder Schulzentrums bzw. örtlichen Schulleiters endet, oder
  - c) der Vorstand diesen vom Amt abberuft, was der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats jederzeit kann; dem besonderen Vertreter ist vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 16

### Örtliche Stiftungsbeiräte

- (1) An jedem Schulstandort besteht ein Örtlicher Stiftungsbeirat, der sich aus 3 bis

10 Mitgliedern zusammensetzt. Diese werden vom Vorstand der Stiftung auf der Grundlage einer Empfehlung des Leiters des örtlichen Bildungs- oder Schulzentrums bzw. Schulleiters und/oder eines Vorschlags des Örtlichen Stiftungsbeirats berufen; die Stiftungsbeiratsmitglieder sollen nach Möglichkeit einen regionalen Bezug zum örtlichen Schulstandort haben. Auf Entscheidung des Vorstands kann im Ausnahmefall von der Bildung eines örtlichen Stiftungsbeirats abgesehen werden. Dies gilt in der Regel, wenn am jeweiligen örtlichen Schulstandort keine Beiratsmitglieder gefunden werden können.

- (2) Die Amtszeit der nach Abs. 1 berufenen Stiftungsbeiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Das Amt endet im Übrigen durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Abberufung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Eine erneute Berufung sowie eine Abberufung sollen in der Regel nur auf Empfehlung des Örtlichen Stiftungsbeirats erfolgen; dem betroffenen Mitglied ist vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mehrfache Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Örtliche Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Willenserklärungen des Örtlichen Stiftungsbeirats werden in dessen Namen von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Der Örtliche Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber drei Mal im Kalenderjahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, des Stiftungsrats oder des Vorstands unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zur Einberufung einer Sitzung des Örtlichen Stiftungsbeirats verpflichtet.
- (6) Die Einberufung des Örtlichen Stiftungsbeirats erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Form der Sitzung, Tag, Zeit und der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands und der Leiter des örtlichen Bildungs- oder Schulzentrums, ersatzweise der örtliche Schulleiter, sind zu allen Sitzungen des Örtlichen Stiftungsbeirats einzuladen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Die Leitung der Sitzungen des Örtlichen Stiftungsbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (9) Die Mitglieder des Örtlichen Stiftungsbeirats, die nicht ohnedies in einem Beamten- oder Anstellungsverhältnis zur Stiftung stehen, sind grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich für die Stiftung tätig; sie erhalten jedoch auf Nachweis Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 17**

### **Aufgaben der Örtlichen Stiftungsbeiräte**

- (1) Der jeweilige Örtliche Stiftungsbeirat berät den Vorstand, den jeweiligen Leiter des örtlichen Bildungs- oder Schulzentrums bzw. den örtlichen Schulleiter und gegebenenfalls die gemäß § 15 bestellten besonderen Vertreter in allen Belangen betreffend den jeweiligen Schulstandort. Der Örtliche Stiftungsbeirat trägt dafür Sorge, dass
  - a) das Schulgeschehen vor Ort von lokaler, elternschaftlich und zugleich ehrenamtlich geprägter Wahrnehmung von Mitverantwortung geprägt bleibt,

- b) die lokalen und regionalen Verbindungen der örtlichen Schulstandorte zum kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld gewährleistet werden sowie
  - c) die historische Eigenart und Tradition der jeweiligen Schulen gewahrt werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Örtlichen Stiftungsbeirats betreffend den jeweiligen Schulstandort gehören insbesondere:
- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Örtlichen Stiftungsbeirats,
  - b) Beratung und Beschlussempfehlung bei Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des jeweiligen örtlichen Schulstandorts,
  - c) Begleitung der Schulentwicklung vor Ort,
  - d) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der schulischen und religionspädagogischen Gesamtkonzeption der Stiftung,
  - e) Beratung bei Auflösung von Schulverträgen.

Weitere Beratungsgegenstände können in der jeweiligen Geschäftsordnung des Örtlichen Schulbeirats geregelt werden.

- (3) Folgende für den jeweiligen örtlichen Schulstandort, dessen Angebotscharakter und für die Zusammenarbeit vor Ort wesentlichen Entscheidungen werden durch den Vorstand und gegebenenfalls den oder die besonderen Vertreter nur nach vorheriger Beschlussfassung des jeweiligen Örtlichen Schulbeirats vollzogen:
- a) Änderung der Schulform und weiterer Schulangebote, wie beispielsweise Ganztagesbereich, Kindergarten,
  - b) Besetzung der örtlichen Schulleitung oder sonstiger örtlicher Leitungspositionen nach Maßgabe der Stellenbesetzungsordnung,
  - c) Auswahl von zentralen Dienstleistern, wie beispielsweise zum Betrieb einer Schulmensa,
  - d) Erhebung oder Änderungen von Schulgeldern, Essens- und Elternbeiträgen.

Soweit ein örtlicher Stiftungsbeirat in einer konkreten Angelegenheit Entscheidungsvorschlägen des Vorstands bzw. gegebenenfalls den oder die besonderen Vertreter bereits zum zweiten Mal widersprochen hat, steht dem Vorstand das Recht zu, die Angelegenheit dem nach § 10 sachzuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen, welcher bestehende Differenzen zusammen mit dem Vorstand und einem vom betroffenen örtlichen Stiftungsbeirat benannten Mitglied des örtlichen Stiftungsbeirats erörtert und danach dem Stiftungsrat eine Empfehlung zur endgültigen Entscheidung über die Angelegenheit unterbreitet.

- (4) Der örtliche Stiftungsbeirat stellt unter Berücksichtigung des Gesamtwirtschaftsplans, den jeweiligen örtlichen Teil-Wirtschafts- und Teil-Investitionsplan auf, soweit ihm nach Maßgabe der Finanzordnung das Aufstellungsrecht zukommt. Sollte der Vorstand dem Aufstellungsbeschluss widersprechen, werden die Teilpläne dem AK Finanzen zur weiteren Beratung vorgelegt, welcher bestehende Differenzen zusammen mit dem Vorstand und einem vom betroffenen örtlichen Stiftungsbeirat benanntes Mitglied des örtlichen Stiftungsbeirats erörtert und danach dem Stiftungsrat eine Empfehlung zur endgültigen Entscheidung über die Teilpläne unterbreitet.

- (5) Die Örtlichen Stiftungsbeiräte haben im Übrigen die Aufgabe, bis zu fünf Vertreter in den Stiftungsrat zu wählen (§ 7 Abs. 2 lit. g). Die gewählten Vertreter behalten ihren Sitz im Örtlichen Stiftungsbeirat, sie haben aber für die Dauer ihrer Amtszeit im Stiftungsrat kein Antrags- und Stimmrecht im Örtlichen Stiftungsbeirat. Wählbar sind Mitglieder der Örtlichen Stiftungsbeiräte, die nicht nach § 7 Abs. 3 von der Wahl ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt unter Leitung einer vom Vorstand berufenen Wahlkommission auf der Grundlage einer Kandidatenliste in schriftlicher und geheimer Abstimmung als Briefwahl oder in entsprechender elektronischer Form. Jeder örtliche Stiftungsbeirat hat drei JA-Stimmen, die nicht kumulativ auf einen Kandidaten vergeben werden dürfen. Die Wahl ist ungeachtet der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidaten sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlkommission durch Ziehung eines Loses. Im Übrigen erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands erlassenen Wahlordnung.

### **§ 18**

#### **Schulstandortübergreifende Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung schulstandortübergreifende Ausschüsse bilden. Aufgaben dieser Ausschüsse können insbesondere sein:
- a) Beratung von schulstandortübergreifenden Themen und Projekten,
  - b) Beratung über gemeinsame, schulstandortübergreifende Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) Beratung über bildungspolitische Themen und Schulentwicklungsthemen, die mehrere oder alle Standorte betreffen,
  - d) Beratung über Maßnahmen der Mitarbeitergewinnung und -entwicklung.
- (2) Die Ausschüsse können zeitlich begrenzt oder dauerhaft gebildet werden; sie können jederzeit aufgelöst werden. Über deren Bildung, deren Aufgaben und deren Auflösung entscheidet der Vorstand. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 19**

#### **Schulaufsicht**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt die bischöfliche Schulaufsicht über die katholischen Schulen gemäß Canon 806 §§ 1 und 2 CIC wahr. Der Stiftungsvorstand und die Mitarbeiter im Stiftungsschulamt unterliegen in bischöflichen Schulaufsichtsangelegenheiten unmittelbar der Weisung des Bischofs.

### **§ 20**

#### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
- a) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind



- Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
- b) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  - d) Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
- a) Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  - b) Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
  - c) wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Gesamt-Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

## § 21

### **Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Satzungsänderung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

**§ 22****Aufhebung der Stiftung und Vermögensanfall**

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden und kommt weder eine Zweckänderung noch eine Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung in Betracht, ist die Stiftung aufzuheben. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

**§ 23****Schriftform und Sprachregelung**

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Stiftungssatzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Diese Stiftungssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.

**§ 24****Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt nach Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde mit dem Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung endet das Amt der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats und beginnt das Amt der Stiftungsratsmitglieder nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Die Berufung der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 lit. a) und die Bestätigung der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 lit. b) bis f) durch den Bischof erfolgt aufschiebend bedingt von dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die erstmalige Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 7 Abs. 2 lit. g) wird ersetzt durch eine Kooptierung dieser Mitglieder aufgrund Beschlussfassung der übrigen Stiftungsratsmitglieder mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der ersten Stiftungsratssitzung nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die dergestalt kooptierten Stiftungsratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis erstmals gemäß § 17 Abs. 3 und der zu erlassenden Wahlordnung eine ordentliche Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 7 Abs. 2 lit. g) erfolgt ist; diese Wahl soll spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt worden sein.

BO-Nr. 3612

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 20.09.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

